



CH-3003 Bern

PUE;

POST CH AG

Gemeinderat
der Gemeinde Wäldi
Ermatingerstrasse 7
8564 Hefenhäusern

Per E-Mail: [REDACTED]

Aktenzeichen: PUE-332-256
Bern, 12. Januar 2023

Empfehlung zu den geplanten Abwassergebühren

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 12.12.2022 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Abwasserentsorgungsreglements sowie der Abwassergebühren zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Wäldi verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE

[REDACTED]
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01

[REDACTED]
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 12.12.2022 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Beitrags- und Gebührenreglement Wäldi
- Beitrags- und Gebührenreglement 1995 (alt)
- Kanalisationsreglement 2002 (alt)
- Beitrags- und Gebührenreglement (neu)
- Abwasserreglement (neu)
- Information zum Abwasserreglement
- Botschaft zur Anpassung des Gebührentarifs
- Kalkulation Abwassergebühren
- Kalkulationsbeispiele
- Erfolgsrechnung 2021
- Erfolgsrechnung 2020
- Bilanz 2021
- Bilanz 2020
- Budget 2023 Investitionsrechnung
- Budget 2022 Investitionsrechnung
- Budget 2021 Investitionsrechnung
- Budget 2023 Erfolgsrechnung
- Budget 2022 Erfolgsrechnung
- Budget 2021 Erfolgsrechnung
- Angaben zur Rechnungslegung inkl. Abschreibungsmethode, Aktivierungsgrenze und Zinskosten

2.2 Vorgesehene Anpassung

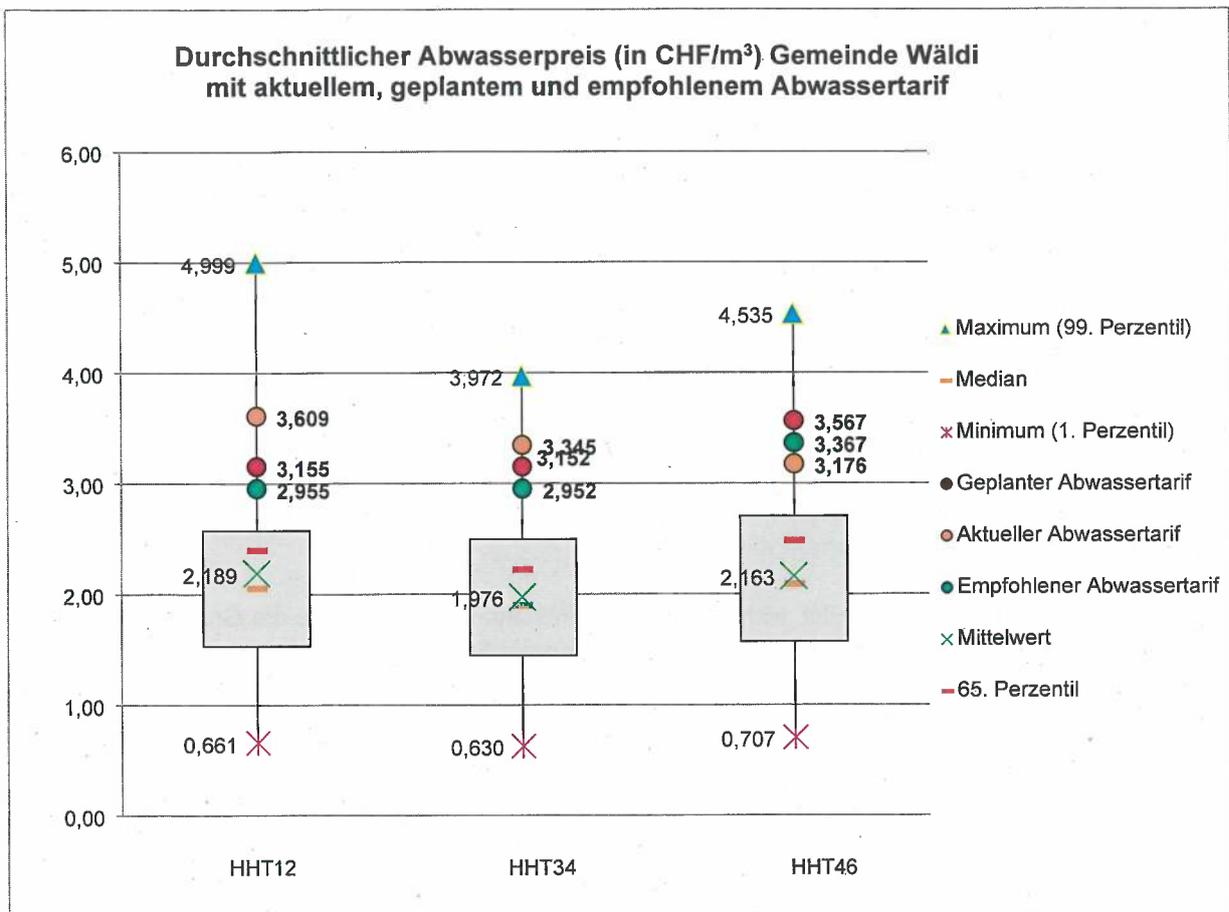
Die Gemeinde Wäldi sieht vor, die Abwassergebühren per 01.01.2023 wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2022	ab 01.01.2023
Mengenpreis:	CHF 2.70/m ³	CHF 2.90/m ³
Grundgebühr:		
Mehrpersonenhaushalt:	CHF 100.—	-
Einpersonenhaushalt:	CHF 50.—	-
Pro m ² gewichtete Grundstücksfläche:	-	CHF 0.50/m ²

Die Anschlussgebühren werden ebenfalls auf Basis neuer Grundlagen berechnet. Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde Wäldi eingereichten Unterlagen zu den Anschluss- und Benützungsgebühren.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 91'000.— pro Jahr gerechnet.

Nachstehend wird der aktuelle, geplante und empfohlene (vgl. nachfolgende Analyse) Abwassertarif der Gemeinde Wäldi im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt. Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren aufweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>).

Die Beurteilung der Preisüberwachung berücksichtigt die Vorgaben von Art. 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG - SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV - SR 814.201).

2.4 Gebührenhöhe und anrechenbare Kosten

Angerechnet werden nur Kosten, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind. Das Prinzip verursachergerechter Gebühren verlangt, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzerinnen und Nutzern der Leistung verursacht werden.

Wichtig in Bezug auf die Kostenabgrenzung ist auch, dass alle Investitionen, inklusiv Ersatzinvestitionen, aktiviert werden. Darunter fallen insbesondere auch der Leitungsersatz und die Projektierungskosten. Mit der Einführung von HRM2 wurden von den Kantonen zum Teil hohe Aktivierungsgrenzen vorgegeben. Damit eine hinreichend periodengerechte Abgrenzung gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die Erfolgsrechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Aufwands des Betriebs ausmachen. Andernfalls sollte die Aktivierungspraxis geändert werden.

Ohne wesentliche Änderungen im Betrieb geht der Preisüberwacher von den durchschnittlichen (bereinigten) jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre aus, zu denen maximal die durchschnittliche

Teuerung der letzten fünf Jahre (momentan ca. 1 %) addiert wird. Kostensteigerungen, die über die Teuerung hinausgehen, müssen sachlich begründet und notwendig sein.

Die Gemeinde Wäldi hat die Gebühren bereits per 1.1.2021 erhöht und im Jahr 2021 konnten 48 000 Franken in die Spezialfinanzierung Werterhalt eingelegt werden. Die in der Kalkulation angeführten GEP-Massnahmen sollten nur zu einem kleinen Teil die laufende Rechnung belasten. Alle Ersatzinvestitionen sind zu aktivieren und anschliessend über die Nutzungsdauer abzuschreiben. Für die nächsten fünf Jahre sollte es genügen, lediglich die Grundgebühren wie vorgesehen anzupassen. Zudem sind diese Grundgebühren auch für die öffentlichen Strassenflächen der Gemeinde zu erheben.

2.5 Nutzerkreis und andere Finanzierungsquellen

Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob den Gemeinden und den Kantonen ihr Anteil für die Strassenentwässerung und ob der Verbrauch der Gemeinde selber insgesamt korrekt verrechnet wird.

Der Preisüberwacher empfiehlt, sicherzustellen, dass auch der Gemeinde die Grundgebühren verrechnet werden, so dass diese ihren Anteil an die Kosten der Siedungsentwässerung bezahlt.

2.6 Anschlussgebühren

Vorab ist festzuhalten, dass die Anschlussgebühren dazu dienen, die Gebührenzahler an der Finanzierung der erstmaligen Erstellung der Infrastruktur zu beteiligen. Die Anschlussgebühren stellen keine nachhaltige Finanzierungsquelle dar. Die Erneuerung der Anlagen sollte in der Regel über wiederkehrende Gebühren finanziert werden und nötigenfalls auch mit Fremdkapital.

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Ein Wechsel der Berechnungsbasis bei den Anschlussgebühren ist daher besonders heikel. Wenn sich eine Anpassung der Berechnungsbasis aufdrängt, sollte diese nicht gleichzeitig mit einer Gebührenanpassung erfolgen, um zu grosse Gebührensprünge zu vermeiden. Generell empfiehlt der Preisüberwacher bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Anschlussgebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20 % verändert werden.

Die Gemeinde Wäldi ändert die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Anschlussgebühren. Dies führt zu relativ starken Erhöhungen. Da die bisherigen Anschlussgebühren im Vergleich zu den wiederkehrenden Gebühren relativ gering sind, empfiehlt der Preisüberwacher im Fall der Gemeinde Wäldi, dafür zu sorgen, dass die Anschlussgebühren für keine Gebäudeart um mehr als 30 % verändert werden.

3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Wäldi:

- ***vorerst nur die Grundgebühren umzustellen und auf eine Erhöhung der Mengengebühr zu verzichten;***
- ***die Anschlussgebühren so zu bemessen, dass diese gegenüber heute für keine Gebäudart um mehr als 30 % verändert werden.***

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Wäldi den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Niederhauser Beat GBR9J0
12.01.2023

Info: admin.ch/esignature | [validator.ch](https://admin.ch/validator)

Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>